



Anfrage zu den rechtlichen Grundlagen zum Vorhaben des Regionspräsidenten

Anfrage des Regionsabgeordneten Stefan Henze vom 8. September 2025

Organisationseinheit:

Regionspräsident

Datum

23.09.2025

Sachverhalt

Leider war es unserer Fraktion nicht möglich, diese Fragen bilateral mit Ihnen zu besprechen. Daher wählen wir nun den Weg der öffentlichen Anfrage.

Fragen

1) Wann wäre der früheste Termin, zu dem der Regionspräsident sein Amt niederlegen könnte, ohne dass Neuwahlen erforderlich sind?

Antwort:

Nach den Regelungen des § 80 Abs. 2 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) findet die Neuwahl einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten (HVB) nach Ausscheiden des Amtsvorgängers aus anderen als den in § 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG genannten Gründen binnen sechs Monaten nach Ausscheiden statt. Dies kann um weitere drei Monate hinausgeschoben werden, um die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl zu ermöglichen, § 80 Abs. 2 Satz 3 NKomVG. Vom Wahltag, dem 13.09.2026, neun Monate zurückgerechnet, ergäbe sich als frühester Tag des Ausscheidens der 13.12.2025.

Derzeit wird eine beamtenrechtliche Beurlaubung geprüft. Bei einer Beurlaubung gem. § 64 NBG handelt es sich nicht um ein Ausscheiden aus dem Amt, sodass hierdurch keine vorgezogene Neuwahl gem. § 80 Abs. 2 NKomVG ausgelöst würde. Gleichwohl könnte sich aus der Regelung des § 80 NKomVG der Rechtsgedanke ergeben, dass das Amt der oder des HVB vor einer (Neu-)Wahl nicht länger als neun Monate am Stück unbesetzt bleiben sollte. Somit ergäbe sich für eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge ebenfalls der 13.12.2025 als frühest möglicher Termin.

2) Herr Regionspräsident Krach war bereits vom 21.07.2023 bis zum 20.09.2023 nicht im Amt und wurde vertreten, da er sich in Elternzeit befand. Ist es innerhalb einer Legislatur möglich, mehrfach über mehrere Wochen oder gar Monate vertreten zu werden?

Antwort:

Das Gesetz regelt die repräsentative Stellvertretung in § 81 Abs. 2 NKomVG. Während der Abwesenheit des Regionspräsidenten oder bei seiner Verhinderung wird die Region Hannover – auch im regulären Betrieb, losgelöst von der hier der Fragestellung zugrundeliegenden Situation – von den drei Stellvertretenden Regionspräsidentinnen vertreten.

Die administrative Vertretung des Regionspräsidenten in seiner Funktion als Behördenleiter liegt beim allgemeinen Vertreter, dem Ersten Regionsrat Jens Palandt. Die Regelung ergibt sich aus § 81 Abs. 3 NKomVG.

Die Regelungen der Stellvertretung dienen dazu, das Funktionieren einer Kommune auch dann sicherzustellen, wenn der oder die HVB nicht anwesend ist. Vertretungssituationen ergeben sich laufend, etwa durch Urlaub oder Krankheit. Eine wiederkehrende Vertretung ist also bereits im Alltagsgeschäft üblich.

a. Falls ja: Wo ist diese Regelung vermerkt?

Antwort: s. oben.

3) Über wie viele Tage Urlaubsanspruch verfügt der Regionspräsident?

Antwort:

Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Das niedersächsische Landesrecht trifft keine andere Bestimmung. Somit besteht ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen zuzüglich 1 Tag AZV (§ 4 Abs. 1 Nds. Erholungsurlaubsverordnung (NEUrlVO), § 6 Abs. 1 Nds. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO)).

4) Auf wie viele Stunden ist die wöchentliche Arbeitszeit des Regionspräsidenten geregelt?

Antwort:

Grundsätzlich schließen weder der allgemeine Status als Beamter auf Zeit noch der spezielle Status als HVB aus, dass die Regeln des Beamtenrechts über die Arbeitszeit (siehe insbesondere § 60 Nds. Beamtengesetz (NBG), § 2 Abs. 1 Nds. ArbZVO: 40-Stunden-Woche), die Teilzeitbeschäftigung und den Urlaub (§§ 61 ff. NBG) Anwendung finden. In der praktischen Umsetzung dürfte insbesondere die regelmäßige Wochenarbeitszeit einer oder eines HVB – wie diejenige anderer Führungspersonlichkeiten auch – z. T. deutlich höher liegen. Dieser Umstand entbehrt jedoch einer gesetzlichen Verpflichtung.

a. Wie leistet Herr Regionspräsident Krach seine Arbeitszeit in der Region Hannover ab, wenn er schon jetzt regelmäßig Termine in Berlin für seinen Wahlkampf wahrnimmt?

Antwort:

Der Regionspräsident geht seiner Aufgabe wie bisher auch voll nach. Sofern er Termine in Zusammenhang mit der Berliner Abgeordnetenhauswahl 2026 wahrnimmt, finden diese außerhalb seiner Arbeitszeit statt.

b. Wie kann kontrolliert werden, ob Herr Regionspräsident Krach seine Arbeitszeit auch weiterhin voll leistet?

Antwort:

Seit 01.09.2025 erfasst der Regionspräsident seine geleistete Arbeitszeit auf eigenen Wunsch. Der Regionspräsident ist – ebenso wie die Dezernentinnen und Dezernenten – nicht dazu verpflichtet.

5) Gibt es rechtliche Bedenken, dass Herr Regionspräsident Krach während seiner Amtszeit parallel Wahlkampftermine in einer anderen Kommune wahrnehmen wird?

Antwort:

Nein, es bestehen keine rechtlichen Bedenken. Herr Krach nimmt diese Termine außerhalb

seiner Arbeitszeit wahr.

a. Falls ja: Welche?

Antwort: s. oben.

6) Falls Amtsgeschäfte und Wahlkampf parallel nicht möglich sind: Kann gewährleistet werden, dass die Steuerzahler der Region Hannover nicht indirekt einen Wahlkampf in Berlin finanzieren?

Antwort:

Die Vereinbarkeit ist möglich. Der Regionspräsident trennt seine Amtsgeschäfte strikt vom Wahlkampf. Dienstliche Ressourcen der Region werden für Wahlkampfszwecke nicht genutzt.

a. Falls ja: Wie wird dies gewährleistet?

Antwort: s. oben

b. Falls nein: Welche rechtlichen Bedenken treten dabei auf?

Antwort: s. oben

c. Welche Kontrollmöglichkeiten gibt es?

Antwort: s. oben

7) Die Wahl in Berlin findet nur eine Woche nach der Wahl in der Region Hannover statt. Wie wird der neue Amtsinhaber vom scheidenden Regionspräsidenten eingearbeitet, wenn dieser nur wenige Tage nach der Wahl in Berlin die Arbeit aufnimmt?

Antwort:

Unabhängig von den konkreten Wahlausgängen in Hannover und Berlin gibt es keine überlappende Einarbeitungszeit. Bereits bei den Wechseln von Regionspräsident Dr. Arndt auf Regionspräsident Jagau und später von Regionspräsident Jagau zu Regionspräsident Krach gab es keine Einarbeitungsphasen, wie sich der Anfragende dies vielleicht bei sonstigen Arbeitsplatzwechseln in der Verwaltung vorstellt. Die nächste Regionspräsidentin oder der nächste Regionspräsident ist ab dem 01.11.2026 HVB mit allen Rechten und Pflichten und wird einen eigenen Stil der Amtsführung ausbilden, ohne dass dazu eine Anleitung des Amtsvorgängers notwendig wäre. Es darf davon ausgegangen werden, dass Regionspräsident Krach seiner Nachfolgerin oder seinem Nachfolger mit Rat und Tat für Gespräche zur Verfügung steht, soweit dies von der Person gewünscht wird. Darüber hinaus sind aber der Erste Regionsrat sowie die übrigen Dezernentinnen und der Dezernent weiterhin im Amt und können entsprechende Auskünfte geben.

Anlage/n

Keine